



2025-0.523.223-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass Eva-Maria Meidl LL.B. LL.M. MBA die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit als Anbieterin des Abrufdienstes „eva.maria_meidl“, abrufbar unter https://www.instagram.com/eva.maria_meidl, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.09.2025 leitete die KommAustria gegen die Eva-Maria Meidl LL.B. LL.M. MBA (im Folgenden: Mediendiensteanbieterin) gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Nichtanzeige eines von ihr bereitgestellten Abrufdienstes ein und hielt ihr im Wesentlichen vor, dass sie nach derzeitiger Kenntnis das Angebot „eva.maria_meidl“, abrufbar unter https://www.instagram.com/eva.maria_meidl/ zumindest seit 09.06.2024 bereitstellt. Das bereitgestellte Angebot stelle nach vorläufiger Ansicht der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G einen anzeigepflichtigen audiovisuelle Mediendienst auf Abruf iSd § 2 Z 3 und 4 AMD-G dar. Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G hätten Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Der Mediendiensteanbieterin wurde die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens dazu Stellung zu nehmen. Weiters erfolgte eine Beratung gemäß § 33a VStG: Die Mediendiensteanbieterin wurde darüber informiert, dass der von ihr unter https://www.instagram.com/eva.maria_meidl/ bereitgestellte audiovisuelle Mediendienst auf Abruf „eva.maria_meidl“ – wie oben ausgeführt – gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G gegenüber der KommAustria anzeigepflichtig sei, und aufgefordert, hinsichtlich dieses Dienstes den rechtmäßigen Zustand dadurch herzustellen, dass die Mediendiensteanbieterin binnen einer Frist von zwei

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine solche Anzeige der Tätigkeit an die KommAustria vornehme. Wenn die Mediendienstanbieterin dieser schriftlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist entspreche, werde kein Verwaltungsstrafverfahren geführt werden. Würde der rechtmäßige Zustand innerhalb der gesetzten Frist nicht hergestellt, werde die KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Mediendienstanbieterin einleiten.

Mit Eingabe vom 15.10.2025 zeigte die Mediendienstanbieterin gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G den inkriminierten audiovisuellen Mediendienst an. Da die Anzeige unvollständig war, wurde die Mediendienstanbieterin mit Schreiben vom 21.10.2025 zur Mängelbehebung aufgefordert.

Eine Mängelbehebung innerhalb der Mängelbehebungsfrist bis zum 10.11.2025 erfolgte nicht; erst am 12.11.2025 langte eine Eingabe mit den fehlenden Angaben ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Mediendienstanbieterin betreibt den Instagram-Kanal „eva.maria_meidl“, abrufbar unter https://www.instagram.com/eva.maria_meidl/. Der Kanal enthält Inhalte mit Schwerpunkt auf Elternschaft, Gleichberechtigung und gesellschaftlichen Themen, und zwar Videos (Reels) mit einer durchschnittlichen Länge von rund einer Minute, Karussell-Postings mit informativen oder gesellschaftskritischen Inhalten, Vlogs und Fotos, die Alltagssituationen, Mutterschaft und weitere Themen betreffen, wobei Bewegtbildinhalte überwiegen. Es werden 3-4 Mal pro Woche neue Beiträge veröffentlicht. Davon sollen ca. zwei Reels pro Monat erscheinen, die als bezahlte Kooperationen (Werbung) gekennzeichnet sind. Zusätzlich sollen ca. zwei Story-Kooperationen pro Woche, ebenfalls klar als Werbung markiert, veröffentlicht werden. Der Kanal besteht seit Dezember 2018 und hatte zum Zeitpunkt der Einleitung des gegenständlichen Verfahrens etwa 40.500, aktuell 43.200 Follower; der erste offenkundig monetarisierte Videobeitrag wurde am 09.06.2024 veröffentlicht.

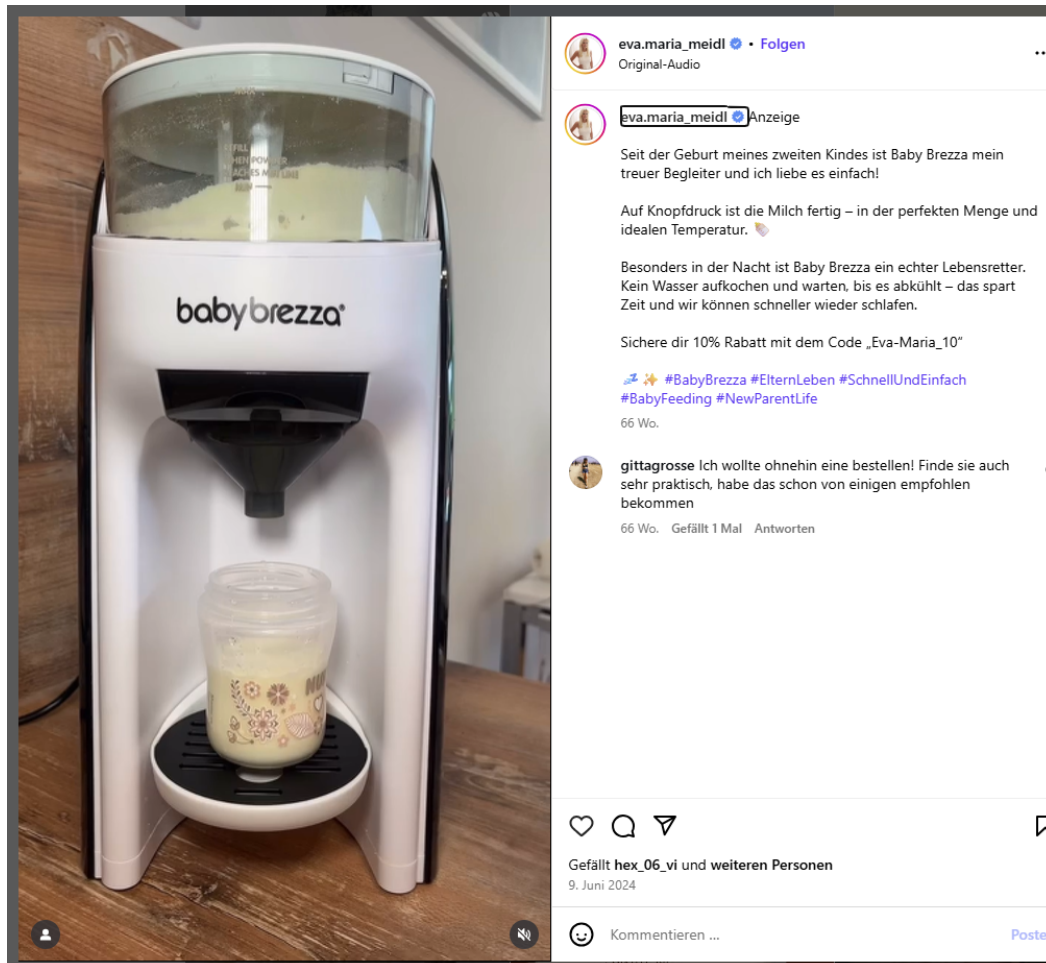
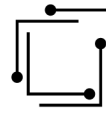


Abbildung: Beitrag 09.06.2024

Eine vollständige Anzeige des gegenständlichen Mediendienstes erfolgte erst am 12.11.2025 (zu Zl. 2025-0.837.817).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Mediendienstanbieterin und dem gegenständlichen Mediendienst beruhen im Wesentlichen auf der amtswegigen Einsichtnahme in das Angebot der Mediendienste am 18.09.2025 und zuletzt am 26.02.2026 sowie den Angaben der Mediendienstanbieterin im Rahmen des Anzeigeverfahrens betreffend den gegenständlichen Mediendienstes.

Die Feststellungen zur Anzeige des gegenständlichen Mediendienstes beruhen im Wesentlichen auf dem Verwaltungsakt der KommAustria zur genannten Anzeige des gegenständlichen Mediendienstes.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
- 4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]"*

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

[...].“

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob die Mediendienstanbieterin einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G, anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“*

Gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist eines der Kriterien für das Vorliegen eines anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, dass es sich um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbzzweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Der Mediendiensteanbieterin gibt an, dass sie ihren Instagram-Kanal durch Werbung monetarisiert. Die erstmalige Monetarisierung des gegenständlichen Kanals erfolgte am 09.06.2024. Die Dienstleistungseigenschaft ist – jedenfalls ab diesem Zeitpunkt – daher zu bejahen.

Darüber hinaus müssen die bereitgestellten audiovisuellen Inhalte auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErWG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErWG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf" ?, MR 2011/228.“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Abonnentenzahl im September 2025 bei 40.500 lag und aktuell 43.200 beträgt.

Im vorliegenden Fall ist angesichts der stattfindenden Monetarisierung insbesondere angesichts der (aktuellen) hohen Reichweite davon auszugehen, dass das vorliegende Angebot, bestehend aus überwiegend Bewegtbildinhalten im Sinne des ErWG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines

„Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Ausgehend davon, dass bereits spätestens am 09.06.2024 eine Monetarisierung des gegenständlichen Instagram-Kanals stattfand, sämtliche Kriterien gemäß § 2 Z 3 erfüllt sind und der Instagram-Kanal somit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G binnen zwei Monaten nach Aufnahme anzeigepflichtig war, ist davon auszugehen, dass die Anzeige spätestens mit 09.08.2024 hätte erfolgen müssen.

Die Mediendienstanbieterin hat mit Schreiben vom 15.10.2025 ein audiovisuellen Mediendienst auf Abruf angezeigt; die Anzeige war jedoch nicht vollständig, weshalb mit Schreiben vom 21.10.2025 ein Mängelbehebungsauftrag erging. Die Mediendienstanbieterin hat erst nach Ablauf der Mängelbehebungsfrist mit 10.11.2025, aber vor einer Zurückweisung ihrer Anzeige gemäß § 13 Abs. 3 AVG, mit Schreiben vom 12.11.2025 ihre Anzeige vervollständigt. Ihre Anzeige gilt daher erst mit als mit diesem Zeitpunkt erstattet (vgl. VwGH 14.10.2013, 2013/12/0079).

Die somit erst mit 12.11.2025 erfolgte Anzeige war jedenfalls verspätet.

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigepflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass die Mediendienstanbieterin ihrer Anzeigepflicht zwar verspätet, aber doch nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.523.223-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26.02.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)